



Markt Peiting

Bebauungsplan Nr. 30j
"SO – zwischen Koppelweg und Obland-
straße"

Anlage zur Begründung

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand der Bearbeitung: Mai 2019

Auftraggeber: Herzogsägmühle

Von-Kahl-Straße 1
86971 Herzogsägmühle

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen an der Ilm
Tel.: 08441 5046-0
Fax.: 08441 490 204
www.wipflerplan.de
e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Sabine Korch
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	3
4. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung.....	4
4.1 Beschreibung und Lage.....	4
4.2 Schutzgebiete und Biotope	4
4.3 Potentielle Habitate.....	5
5. Wirkungen des Vorhabens.....	6
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
6.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....	7
7. Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	9
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	10
9. Gutachterliches Fazit	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Innere Mission München (Diakonie in München und Oberbayern Von-Kahl-Str. 4, 86971 Peiting-Herzogsägmühle) plant aktuell ein 3-geschossiges Gebäude als Ersatzbau für die bestehende Förderstätte für Erwachsene, an der Oblandstraße „8a“.

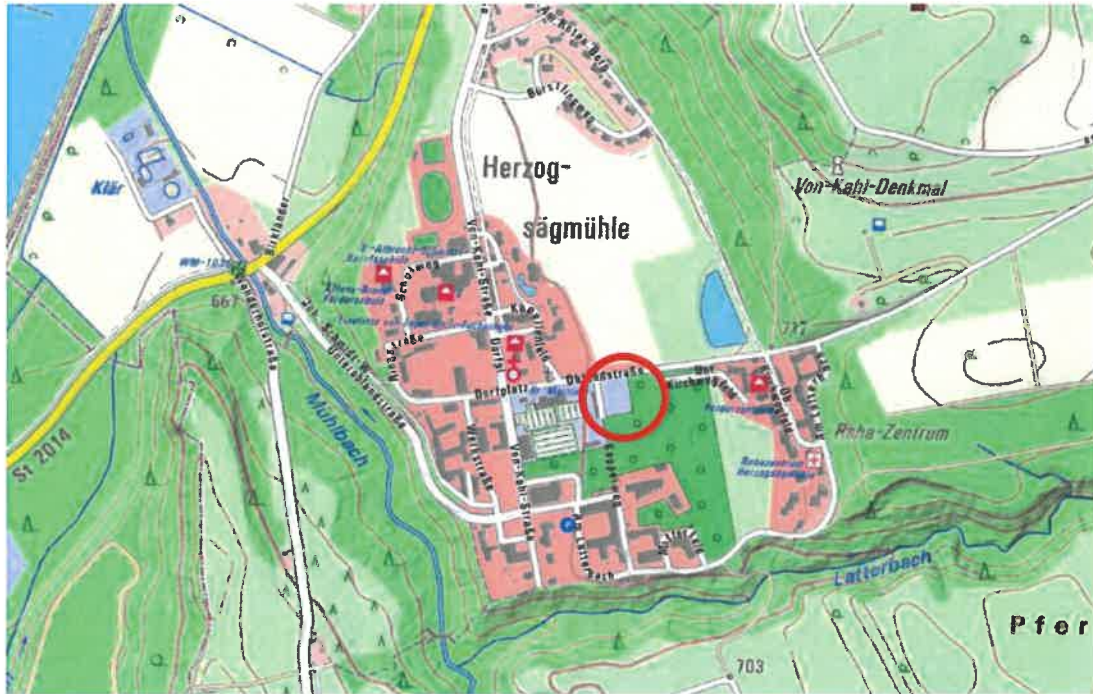


Abbildung 1: Topographische Karte, Bereich Herzogsägmühle mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: Bayern Atlas 2019)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden Relevanzprüfung zu untersuchen ist.

Mit Hilfe dieser Prüfung wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Betroffenheit vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden bereits vorab Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der Relevanzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 30j „SO-zwischen Koppelweg und Oblandstraße“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 8231 Peiting
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Weilheim-Schongau¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan Nr. 30j „SO-zwischen Koppelweg und Oblandstraße“ im Markt Peiting (Baubüro Herzogsägmühle, 16.07.2018)
- eigene Ortsbegehung zur Prüfung der aktuellen Situation (28.03.2019).

3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Weilheim-Schongau (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU). Hierbei wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen und die Relevanz ermittelt. Die vollständige Liste der saP-relevanten Arten ist im Anhang zu finden.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte der Pflanzen im räumlichen Zusam-

¹ Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=190&typ=landkreis> (Stand 02.05.2019)

menhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt und die Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt werden.

Zudem wurde eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt (28.03.2019).

4. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein Teilstück der Flurnummer 7678 und die Flurnummer 7678/3, Gemarkung Peiting mit dem bestehenden Sozialgebäude für die Gärtnerei und Wohnunterkünften, variables Wohnen an der Oblandstraße 8. Im Norden grenzt direkt die Oblandstraße an sowie im Osten die Gärtnerei.

Um das bestehende Gebäude wachsen mehrere Obstbäume sowie Laubbäume. Entlang der Oblandstraße stehen straßenbegleitend einige Bäume der Gattung Ahorn. Im Osten des Gebäudes verläuft von Nord nach Süd eine Feldgehölzhecke und in ca. 37 m Abstand eine zweite Feldgehölzhecke parallel zu dieser.

Die nicht überbauten Flächen werden zum Gemüseanbau sowie als Intensivgrünland genutzt.

4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Das nächstgelegene Schutzobjekt befindet sich in ca. 400 m östlicher Richtung. Es handelt sich um ein amtlich kartiertes Biotop.

In der ASK ist im Bereich der Herzogsägmühle die Feldlerche vermerkt.

Fotodokumentation:



Abbildung 2: Blick in Richtung Nordwesten auf die Feldgehölzhecke, den Gemüseanbau sowie das bestehende Gebäude (eigene Aufnahme 28.03.2019)



Abbildung 3: Blick in Richtung Süden auf das Intensivgrünland (eigene Aufnahme 28.03.2019)

4.3 Potentielle Habitate

Die Feldgehölzhecken sowie die Einzelbäume dienen als mögliches Habitat für Gebüschbrüter sowie andere Brutvögel und Fledermäuse.

Aufgrund der Betroffenheit von Ackerflächen sind Wiesenbrüter genauer zu prüfen.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- erhöhte Lärmentwicklung
- Temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff kommen.

Die Auswirkungen der Wirkprozesse werden als gering eingestuft.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenumwandlung, Versiegelung und Reliefveränderungen

Durch die genannten Wirkprozesse sind nur geringe negative Auswirkungen auf potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Plangebiet und im weiteren Umgriff zu erwarten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge
- Erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung

Durch die genannten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten gegenüber dem neu entstandenen Gebiet kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potentieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff kommen.

Die Auswirkungen werden als gering eingeschätzt.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Gebot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten.

Es konnten keine weiteren geschützte oder wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden.

6.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder –spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte. Die betroffenen Gehölze und Bäume sind für Fledermäuse aufgrund ihrer geringen Größe sowie der fehlenden Strukturen (Höhlen, Rindenabplatzungen) nicht geeignet.

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit direkten Tötungen- oder Verletzungen von Fledermäusen zu rechnen. Die bau- und betriebsbedingten Störprozesse, vor allem die erhöhten Lichtemissionen, die auf fliegende bzw. jagende Fledermäuse und ihre Wochenstuben im Umkreis wirken, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Die Arten besiedeln grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahn, Böschungen und Hanglagen werden gern als Lebensraum genutzt. Da im Planungsgebiet jedoch keine sandigen, grabbaren und besonnte Stellen vorhanden sind, ist ein potentielles Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen ist nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Planungsgebiet weist für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Aufgrund der fehlenden Blätter konnte bei der Ortsbegehung direkt in die Heckenstrukturen sowie die Baumkronen eingesehen werden. Es konnten keine Nester nachgewiesen werden. Ebenso ist aufgrund der angrenzenden Störwirkungen nicht mit einem Vorkommen europarechtlich geschützter Arten zu rechnen.

Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen sind Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland sowie in Brachen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume,- masten und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (Wälder), die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie bevorzugt einen Abstand von ca. 60 m oder mehr. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist nicht mit einem Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Die Feldgehölzhecken stehen zu dicht beieinander (ca. 37 m Abstand). Die Feldlerche meidet solch enge Bereiche. Dies bestätigte sich auch durch einen negativen Nachweis bei der Ortsbegehung.

Um dennoch Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

7. Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten. Aufgrund der nachfolgenden Gründe ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten:

Lebensstättenschutz, Störungsverbot, Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG)

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Bei den Allerweltsarten ist davon auszugehen, dass denkbare Risiken durch die Planung insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Beeinträchtigung und Tötung von Tieren durch Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Der Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit wird vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres definiert.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

9. Gutachterliches Fazit

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Pfaffenhofen, den 02.05.2019



Christina Schubert, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

zu prüfende saP- relevante Arten des Landkreises Weilheim-Schongau

Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=190 &typ=landkreis>)

Arten- gruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutsch- land	Erhal- tungszu- stand Kon- tinen- tal	Erhal- tungszu- stand Al- pin
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	g
Säugetiere	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	?
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
Säugetiere	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	s	s
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	2	D	?	?
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	B:g
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	B:g, R:g
Vögel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	
Vögel	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	
Vögel	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	B:u
Vögel	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	B:g
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
Vögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	
Vögel	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	
Vögel	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	B:g
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:?
Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	B:u
Vögel	<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	R	R		B:u
Vögel	<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	
Vögel	<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	R	R	B:u	

Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	W:g, R:g
Vögel	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	B:g
Vögel	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g	
Vögel	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	B:u
Vögel	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	B:g, W:g
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g
Vögel	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s
Vögel	<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig		3		B:?
Vögel	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g
Vögel	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g
Vögel	<i>Carpodacus erythrurus</i>	Karmingimpel	1		B:s	B:s
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	B:s
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	
Vögel	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	
Vögel	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	B:g
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	
Vögel	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	
Vögel	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	B:?
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	B:g
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	B:s
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
Vögel	<i>Cyanecula svecica</i>	Blauehlchen			B:g	
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	B:g
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
Vögel	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	B:s	B:u
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	B:u
Vögel	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	B:g
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	B:g
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	B:g
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	
Vögel	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:u	B:g
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	B:s

Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	
Vögel	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	B:g
Vögel	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	B:u
Vögel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	B:g
Vögel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	
Vögel	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	
Vögel	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeeremöwe			B:g, W:g	B:g
Vögel	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	
Vögel	<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	
Vögel	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s	
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	
Vögel	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u	
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	
Vögel	<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	1	2	B:s	B:u
Vögel	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	B:u, W:g
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	
Vögel	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	
Vögel	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	B:s
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	
Vögel	<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	R	R	B:?	
Vögel	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	
Vögel	<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R		B:u, W:g	
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	B:g
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	B:g
Vögel	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u
Vögel	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			B:g	B:g
Vögel	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			B:g	B:g
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	B:u
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	B:u
Vögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	B:g, R:g, W:g
Vögel	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	
Vögel	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	
Vögel	<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle		R		B:g
Vögel	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R		B:g

Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s
Vögel	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	
Vögel	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	B:g
Vögel	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	
Vögel	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	
Vögel	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	B:s	
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	B:g
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g
Vögel	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	
Vögel	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		B:u, D:g	
Vögel	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	B:s
Vögel	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	
Vögel	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel			B:?	B:?
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	
Kriech- tiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
Kriech- tiere	<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	
Kriech- tiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u
Lurche	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	u
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	u
Lurche	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander			u	g
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	s
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	3		u	
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	u
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	s	u
Käfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Fam. Laufkäfer	1	1	s	
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	0	1	s	
Schmet- terlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
Schmet- terlinge	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
Schmet- terlinge	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfal- ter	2	2	s	s

Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
Schmetterlinge	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
Weichtiere	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	Bachmuschel	1	1	s	
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
Gefäßpflanzen	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?
Gefäßpflanzen	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	u
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	u
Gefäßpflanzen	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	2	2	u	u